

---

## **Gesetz über die Zulassung von Fahrzeugen in der Republik Schwion**

Fahrzeugzulassungsgesetz – FzZulG

### **§ 1 Zulassungsbehörden für Landfahrzeuge**

- (1) Als Zulassungsbehörden im Sinne von § 2 Absatz 2 des Fahrzeug-Zulassungsgesetzes der Turanischen Föderation werden Zulassungsämter bei den Bezirksverwaltungen der Landsbezirke eingerichtet.
- (2) Die Zulassungsbehörden gemäß Absatz 1 unterstehen organisatorisch dem Landesamt für Verkehr, welches der für den Verkehr zuständigen Regierungsdirektion nachgeordnet ist.

### **§ 2 Zulassungsbezirke für Landfahrzeuge**

- (1) Zulassungsbezirke im Sinne von § 3 Absatz 1 des Fahrzeug-Zulassungsgesetzes der Turanischen Föderation sind die Landsbezirke.
- (2) Jede Zulassungsbehörde gemäß § 1 ist für den Zulassungsbezirk zuständig in welchem sie ihren Sitz hat.

### **§ 3 Sonderzulassungsbezirk**

- (1) Auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 des Fahrzeug-Zulassungsgesetzes der Turanischen Föderation wird für die Verfassungsorgane und Behörden der Republik ein Sonderzulassungsbezirk geschaffen.
- (2) Der Sonderzulassungsbezirk nach Absatz 1 umfasst die Fahrzeuge der Verfassungsorgane und ihrer Verwaltungen, der Obersten Staatsbehörden der Republik sowie der ihnen direkt nachgeordneten Behörden deren Zuständigkeit das gesamte Gebiet der Republik umfasst.
- (3) Auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 des Fahrzeug-Zulassungsgesetzes der Turanischen Föderation wird das Zulassungsamt bei der Bezirksverwaltung des Landsbezirks Setterich zur Zulassungsbehörde im Sonderzulassungsbezirk nach Absatz 1 bestimmt.

### **§ 4 Schlussbestimmung**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.